



Bundestagswahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Bundespräsident hat durch Anordnungen vom 27. Dezember 2024 den Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und den 23. Februar 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt (BGBl. 2024 I Nr. 435). Mit Verordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat von seiner Ermächtigung, im Falle der Auflösung des Bundestages die im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Termine und Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen, Gebrauch gemacht. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 20. Dezember 2024 (Amtsblatt der Stadt Köln. 01/2025, Eintrag Nr. 4/2025) Folgendes bekannt:

Für die Bundestagswahl 2025 in den Kölner Wahlkreisen 92 – 94 (Köln I – III) fordere ich hiermit zur **möglichst frühzeitigen** Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 der BWO in der jeweils gültigen Fassung auf.

Für die Vorbereitung und Durchführung der 21. Bundestagswahl gilt im Übrigen das Bundeswahlgesetz (BWG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 7. März 2024.

Gemäß § 19 BWG müssen die Kreiswahlvorschläge vorbehaltlich der Bekanntmachung der Verordnung über die Abkürzung der Fristen im Bundeswahlgesetz für eine vorgezogene Bundestagswahl 2025 spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl, somit **bis Montag, den 20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, schriftlich bei der Kreiswahlleiterin eingereicht werden.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist; verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig!

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können. Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl verbleibt bei Einreichen der Wahlvorschläge kurz vor Fristablauf lediglich wenige Tage zur Prüfung und möglichen Behebung von Mängeln, bevor der Kreiswahlausschuss über deren Zulässigkeit entscheidet.

Die Kreiswahlvorschläge sind unter folgender Adresse einzureichen, unter selber Adresse sind die notwendigen Vordrucke zu erhalten:

Stadt Köln – Wahlamt
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln

E-Mail: wahlamt@stadt.koeln

Die Vordrucke können während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden.

Die Anforderung kann auch schriftlich oder per E-Mail unter oben genannter E-Mail-Adresse erfolgen.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 27 BWG in der jeweils gültigen Fassung betreffend:

- Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige
- Einreichung der Wahlvorschläge
- Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
- Aufstellung von Parteibewerbern
- Vertrauensperson
- Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen
- Änderung von Kreiswahlvorschlägen
- Beseitigung von Mängeln
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge und
- Landeslisten

und die korrespondierenden §§ 32 bis 37 der BWO weise ich hin.

1. Allgemeines:

Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist.

Die Stadt Köln ist in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 92 - Köln I: Vom Stadtbezirk Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Nord, Neustadt-Nord und Deutz, Stadtbezirke Porz und Kalk.

Wahlkreis 93 - Köln II: Vom Stadtbezirk Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Süd und Neustadt-Süd, Stadtbezirke Rodenkirchen und Lindenthal.

Wahlkreis 94 - Köln III: Stadtbezirke Ehrenfeld, Nippes und Chorweiler.

Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk Köln-Mülheim den Bundestagswahlkreis 100 - Leverkusen/Köln IV, der von der Kreiswahlleitung der Stadt Leverkusen betreut wird.

1.1 Wahlberechtigung, § 12 BWG

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
- nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen außerdem gemäß § 12 Absatz 2 S.1 BWG diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 13 BWG, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

1.2 Wählbarkeit, § 15 BWG

Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

2. Kreiswahlvorschläge:

Wahlvorschläge können gemäß § 18 Absatz 1 BWG von Parteien im Sinne von Art. 21 des Grundgesetzes und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

2.1 Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **47. Tag vor der Wahl (7. Januar 2025) bis 18:00 Uhr** der

Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Telefon 0611 75-4863
Telefax 0611 72-4000
E-Mail: siehe <https://www.bundeswahlleiterin.de/info/kontakt.html>

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss spätestens am 40. Tag vor der Wahl (14. Januar 2025) ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige der Partei über die Beteiligung an der Wahl muss den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden und sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Ich verweise diesbezüglich auf die Informationen der Bundeswahlleiterin unter:
<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025.html>

2.2 Verfahren zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- Als Bewerber*in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitglieder- versammlung zur Wahl eines*einer Wahlkreisbewerbers*Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Absatz 1 BWG).
- Eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines*einer Wahlkreis- bewerbers*Wahlkreisbewerberin ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen.
- Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- In kreisfreien Städten, also auch in Köln, können die Bewerber*innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. In Köln trifft das für die Wahlkreise 92 - 94 (Köln I bis III), nicht aber für den Wahlkreis 100 (Leverkusen-Köln IV) zu.
- Die Bewerber*innen und Vertreter*innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- Beschlüsse über die Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen, die vor der Auflösung des Bundestages getroffen worden sind, behalten ihre Gültigkeit für eine vorgezogene Bundestagswahl 2025.
- Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

- Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber*innen regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers*der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei ihr bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Wahl der Bewerber*innen und Vertreter*innen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

2.3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines Bewerbers*einer Bewerberin** enthalten. Jede*r Bewerber*in darf nur in **einem** Wahlkreis und nur in **einem** Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber*in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine*ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist **unwiderruflich**.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss gemäß § 34 BWO enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers*der Bewerberin,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 4 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
 - Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.
 - Bewerber*innen und (stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans des Bundes-, eines Landes- beziehungsweise Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden.
 - Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollen an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge, bei einer vorgezogenen Bundestagswahl voraussichtlich am 24. Januar 2025, teilnehmen und werden hierzu formell eingeladen.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem*der Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder, wenn kein Landesverband besteht, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
 5. Bei den Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
 6. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen haben sowie die Kreiswahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreisvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen.

Hierbei ist zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin* des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin* den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
 - Die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine verwendet, ihre Kurzbezeichnung sind anzugeben. Bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten ist deren Kennwort anzugeben. Die Kreiswahlleiterin vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
 - Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin* des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung gut leserlich anzugeben.
8. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Person im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus welcher hervorgeht, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin* vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für jemand anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird von der Stadt Köln einmal und nur zu einem Kreisvorschlag erteilt und ist kostenfrei.

9. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine*ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
10. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
11. Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei vom Landeswahlausschuss zugelassen wurde (§ 26 Absatz 1 BWG)

2.4 Anlagen zu Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin* des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie* er ihrer* seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine*ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin*der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist.
Sofern die vorgeschlagene Bewerberin*der vorgeschlagene Bewerber ihre*seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Köln hat, erfolgt die Prüfung und Bescheinigung der Wählbarkeit durch das Wahlamt der Stadt Köln.
Für Bewerber*innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin* des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen.

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin*der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
 - bb) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin* des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie*er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinn des § 156 des Strafgesetzbuches.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

2.5 Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner*innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Hinweis:

Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dessen Wahlvorschlag in einen Kreiswahlvorschlag der Wahlberechtigten umgedeutet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte des Wahlkreises auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO den dort aufgeführten „**Zusatz für A**“ unterzeichnet haben. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

Köln, den 14.01.2025

gez. Andrea Blome
Kreiswahlleiterin